

Stadtgemeinde Mödling

Zahl: III-S4/18-2025

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mödling hat in seiner Sitzung vom 16. Mai 2025 aufgrund § 15 i.V. mit § 18 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. Nr. 0032 i.d.g.F. folgende

VERORDNUNG über die Bezüge der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare

beschlossen:

§ 1

Die monatliche Entschädigung der 1. Vizebürgermeisterin bzw. des 1. Vizebürgermeisters beträgt 42,5% des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997.

Die monatliche Entschädigung der 2. Vizebürgermeisterin bzw. des 2. Vizebürgermeisters beträgt 34% des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997.

Die monatliche Entschädigung der 3. Vizebürgermeisterin bzw. des 3. Vizebürgermeisters beträgt 29,75% des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997.

§ 2

Die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates beträgt 25,5% des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997.

§ 3

Die monatliche Entschädigung der Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse, die keinen Anspruch nach §1 oder § 2 dieser Verordnung haben, beträgt 1% des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997. Diesen gebührt zusätzlich eine Entschädigung nach § 4 dieser Verordnung.

§ 4

Den Mitgliedern des Gemeinderates, die keinen Anspruch nach § 1 oder § 2 dieser Verordnung haben, gebührt für die Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung ein Sitzungsgeld in der Höhe von 18% des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 5

Sollte aufgrund einer Änderung der Zahl der Einwohnerinnen- und Einwohner (§ 15 Abs. 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997) und des Wechsels in eine andere Stufe gemäß § 15 Abs. 3 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 ein geringeres Höchstausmaß vorgeschrieben sein, als das in den §§ 1 bis 3 dieser Verordnung festgesetzte Prozentausmaß, so errechnet sich das Entschädigungsausmaß ab dem nächsten 1. Jänner aus einer Multiplikation des nunmehr heranzuziehenden Höchstausmaßes mit dem Quotienten aus dem in den §§ 1 bis 3 dieser Verordnung festgesetzten Prozentausmaß geteilt durch das einschlägige Höchstausmaß bei Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 6

angeschlagen am: 22.05.2025

abgenommen am: 06.06.2025

Die Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare tritt mit 01.06.2025 in Kraft. Die Verordnung vom 16.03.2024 tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Silvia Drechsler

Silvia Drechsler



Angeschlagen am:

Abgenommen am: